

Montag, 7. August 2017

Mitteilung

Der Kampf der Bremer Mercedes-Arbeiter um's Streikrecht geht weiter – auch vor den Gerichten

Die klagenden Arbeiter von Mercedes haben beschlossen, ihren Kampf um das Streikrecht auf allen Ebenen weiter zu führen.

Auch wenn uns bewusst ist, dass die Frage des Streikrechts nicht vor den Gerichten, sondern durch seine praktische Ausübung in den Betrieben entschieden wird, werden wir es auch weiterhin nicht hinnehmen, dass Gerichte, wie das Bremer Arbeitsgericht und das LAG, sich um eine Entscheidung in der eigentlichen Frage des Streikrechts herumdrücken. Das ist für uns auch eine Frage der Ehre.

Wir müssen feststellen, dass die kriminellen Machenschaften des Auto-Kartells in diesem Land nahezu ungeahndet bleiben, ja sogar weitestgehend unter staatlichem Schutz stehen. Natürlich verlangen wir, dass die Gerichtsbarkeit die Täter hinter Schloss und Riegel bringt. Es handelt sich um die selben Täter, die 761 Abmahnungen gegen uns Arbeiter ausgesprochen haben und uns mit Kündigung drohen, wenn wir unser Recht auf Streik wahrnehmen. Aber auch hier sind wir uns bewusst, dass es an uns, den arbeitenden Menschen liegt, für Gerechtigkeit zu sorgen. Dazu haben wir u.a. das Mittel des Streiks, das wir mit all unserer Kraft und auf allen Ebenen verteidigen werden.

Hintergrund

Weil das Landesarbeitsgericht Bremen ihre Berufung verwarf und die Revision beim Bundesarbeitsgericht nicht zuließ, haben heute die vier Anwälte - Gabriele Heinecke (Hamburg), Benedikt Hopmann, Reinhold Niemerg und Helmut Platow (alle Berlin) - von dreizehn Arbeitern des Mercedes Werkes in Bremen Beschwerde beim Bundesarbeitsgericht in Erfurt eingelegt. Vorsorglich haben sie heute auch gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingelegt. In Dezember 2014 legten über tausend Arbeiter der Dauernachtschicht im Mercedes Werk ohne Aufruf der Gewerkschaften die Arbeit nieder gegen die geplante Fremdvergabe von bisher von den Daimler Arbeitern selbst durchgeführten Arbeiten. Daimler erteilte deswegen 761 Kollegen eine Abmahnung. Über 30 Kollegen klagten dagegen, verloren aber in der ersten Instanz und waren nur insoweit erfolgreich als Daimler danach bereit war, die Abmahnungen vorzeitig aus den Personalakten zu entfernen. Aber Daimler bestand darauf, dass die Kollegen im Dezember 2014 rechtswidrig gehandelt hätten. Das sehen die Kollegen anders. Die Auslagerung von Tätigkeiten an tarifungebundene Werkvertragsfirmen ist eine besondere Form der Tarifflicht. Es muss erlaubt sein, sich dagegen durch Arbeitsniederlegungen zu schützen, notfalls auch ohne Aufruf der Gewerkschaften. Weil weitere massenhafte Fremdvergaben geplant sind, wollen die Kollegen feststellen lassen, dass sie in Zukunft berechtigt sind, sich an solchen Arbeitsniederlegungen wie der in Dezember 2014 zu beteiligen. Sie sehen ihr Recht auf wirksamen Rechtsschutz verletzt, weil sich das Landesarbeitsgericht mit nicht nachvollziehbaren Argumenten einer Entscheidung entzogen hat. Und sie sehen das Grundrecht auf Streik verletzt, dass auch dann gelten muss, wenn Arbeiter aus Protest gegen geplante Fremdvergaben ohne Aufruf ihrer Gewerkschaft die Arbeit niederlegen.

P.S. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass in diesen Tagen beim VSA-Verlag ein Büchlein erscheinen wird zu den Streiks bei Mercedes Bremen, unter dem Titel „Streik und Menschenwürde“

Gerhard Kupfer (im Namen der Kläger)

Weitere Information: g.kupfer@arcor.de, Tel. 0176 22 38 21 20